

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0104/17
Sachbearbeiter: Kirsch, Kirsten	Datum: 02.10.2017
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Neukalkulation der Friedhofsgebühren und damit verbundene Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heusweiler, Anhebung des Deckungsgrades auf 74 %

Anlagen:

geänderte Friedhofsgebührensatzung
Gebührenkalkulation
Ausführungen von Frau Mack vom 22.05.2017

Beschlussvorschlag:

Der Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat Heusweiler beschließt, entsprechend der Vorgabe des Beschlusses vom 22.02.2012 den Kostendeckungsgrad der Friedhofsgebühren ab 01.01.2018 auf 74 % anzuheben.

Zum 01.01.2020 sind die Friedhofsgebühren auf eine Kostendeckung von 76 % anzupassen.

Der Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat stimmt den entsprechenden Änderungen der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heusweiler zu.

Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.02.2012 (BV 0013/12) sollen 2018 die Friedhofsgebühren auf einen Kostendeckungsgrad von 74 % angehoben werden.

Daher wurden aktuell die Gebühren auf der Basis der Kalenderjahre 2014, 2015 und 2016 komplett neu kalkuliert. Die Ergebnisse dieser drei Jahre wurden gemittelt und bilden nun die Grundlage für die Berechnung der neuen Gebühren.

Hinsichtlich der Ermittlung des Deckungsgrades verweise ich auf die Ausführungen von Frau Mack vom 22.05.2017, die in der Anlage einzusehen sind.

Bei den Pflegegebühren konnte ab 2016 durch die Kämmerei eine exaktere Zuordnung der entstandenen Kosten erfolgen.

Es zeichnet sich ab, dass sowohl die Kühlzellen als auch die Halle für die Verabschiedung zunehmend weniger genutzt werden, wodurch die entstehenden Kosten in diesem Bereich auf eine geringere Anzahl von Nutzern verteilt werden muss.

Zusätzlich zu den aktualisierten Gebühren wurde die entsprechend geänderte Friedhofsgebührensatzung um die Änderung ergänzt, dass zukünftig bei der Nutzung der Kühlzellen nicht nur Samstag und Sonntag als ein Tag gerechnet werden, sondern auch die Feiertage nicht mehr angerechnet werden, da an diesen Tagen keine Bestattung stattfinden kann.

Ebenfalls wurde die Ergänzung der Fehlgeburten unter 500 g bei der Aufzählung der Kosten für die jeweilige Bestattungsart vorgenommen.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

Der Doppelhaushalt 2017/2018 beinhaltet für die Jahre 2017 und 2018 Erträge für die Benutzung der Friedhofshallen (einschließlich Kühlzellen) in Höhe von jeweils 72.000 Euro. Aktuell (Stand Ende September 2017) liegen diese Erträge für das Jahr 2017 bei 61.640 Euro. Erträge aus Bestattungsgebühren (einschließlich Berücksichtigung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten) sind für das Jahr 2017 mit 330.000 Euro und für das Jahr 2018 mit 335.000 Euro veranschlagt. Aktuell sind hier für das Jahr 2017 Erträge in Höhe von 355.000 Euro zu verzeichnen.